



Juli 2014

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Geheime Haftorte

Erster Fall einer sogenannten „rendition“ (geheimer Überstellung) vor dem Gerichtshof

El-Masri gegen die „Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien“

13. Dezember 2012 (Große Kammer)

Der Fall betraf die Beschwerde eines deutschen Staatsangehörigen libanesischer Herkunft, dass er zum Opfer einer geheimen „Überstellungsoperation“ geworden sei: er sei verhaftet, 23 Tage lang in einem Hotel in Skopje festgehalten, verhört und misshandelt worden. Anschließend sei er an Agenten der CIA (*Central Intelligence Agency*) überstellt worden, die ihn in ein Geheimgefängnis in Afghanistan gebracht hätten, wo er weiterhin mehr als vier Monate lang misshandelt worden sei.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sah die Darstellung des Beschwerdeführers als über jeden Zweifel erhaben und nachgewiesen an. Er befand, dass die „Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien“ für seine Folterung und Misshandlung sowohl auf ihrem eigenen Staatsgebiet als auch im Zusammenhang mit der außergerichtlichen „Überstellung“ verantwortlich war.

Der Gerichtshof befand, dass eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Europäischen Menschenrechtskonvention vorlag: aufgrund der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung des Beschwerdeführers während seiner Gefangenschaft in dem Hotel in Skopje; aufgrund seiner Behandlung am Flughafen Skopje, die der Gerichtshof als Folter einstufte; und aufgrund seiner Überstellung an die Behörden der USA, die ihn der Gefahr weiterer Behandlung im Widerspruch zu Artikel 3 aussetzte.

Der Gerichtshof stellte ebenso eine **Verletzung von Artikel 3** aufgrund der mangelhaften Untersuchung der Misshandlungsvorwürfe des Beschwerdeführers durch die Behörden der „Ehemaligen Jugoslawische Republik Mazedonien“ fest.

Weiterhin befand der Gerichtshof, dass eine **Verletzung von Artikel 5** (Recht auf Freiheit und Sicherheit) der Konvention vorlag: aufgrund der 23-tägigen Haft in dem Hotel in Skopje und der anschließenden Gefangenschaft in Afghanistan sowie aufgrund der mangelhaften Untersuchung der Vorwürfe, er sei willkürlich festgehalten worden. Schließlich stellte der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und **Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) der Konvention fest.

Aktuelle Urteile des Gerichtshofs

Al Nashiri gegen Polen und Husayn (Abu Zubaydah) gegen Polen

24. Juli 2014

Diese beiden Fälle betrafen Vorwürfe der Folter, der Misshandlung und der geheimen Inhaftierung zweier terrorverdächtiger Männer. Beide Beschwerdeführer trugen vor, sie seien in Polen in geheimen Gefängnissen der CIA festgehalten worden. Sie sagten aus, dass Polen wissentlich und willentlich der CIA ermöglicht habe, sie ohne jedwede Rechtsgrundlage oder Überprüfung und ohne jeglichen Kontakt zu ihren Familien in geheimer Haft in Stare Kiejkuty sechs bzw. neun Monate festzuhalten. Sie beklagten, Polen habe trotz des bestehenden tatsächlichen Risikos weiterer Misshandlungen und

Incommunicado-Haft wissentlich und willentlich ihre Überstellung von polnischem Staatsgebiet ermöglicht und es zugelassen, dass sie einer Hoheitsgewalt unterstellt wurden, die ihnen ein faires Verfahren verweigern würde. Schließlich machten sie geltend, Polen habe es unterlassen, eine wirksame Untersuchung der Umstände ihrer Misshandlung, Inhaftierung und Überführung weg vom polnischen Staatsgebiet durchzuführen.

In Anbetracht der vorliegenden Beweise war der Gerichtshof der Ansicht, dass die Klagen der Beschwerdeführer, sie seien in Polen festgehalten worden, in ausreichendem Maße überzeugend waren. Der Gerichtshof stellte fest, dass Polen bei der Vorbereitung und Durchführung der Überstellung an die CIA sowie bei der geheimen Haft und der Verhöre auf seinem Staatsgebiet mitgewirkt hatte. Folglich habe die polnische Regierung wissen müssen dass sie die Beschwerdeführer einem ernsthaften Risiko einer konventionswidrigen Behandlung aussetzen würde, indem sie es der CIA ermöglichte, sie auf polnischen Gebiet festzuhalten.

In beiden Fällen befand der Gerichtshof, dass Polen seine **Verpflichtungen nach Artikel 38** (Verpflichtung, alle zur wirksamen Durchführung der Ermittlungen erforderlichen Erleichterungen zu gewähren) der Konvention **nicht eingehalten hatte**.

Er befand ferner, dass in beiden Fällen eine **Verletzung von Artikel 3** (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention vorlag – sowohl aufgrund der Behandlung der Beschwerdeführer an sich, als auch aufgrund der mangelnden Untersuchung ihrer Beschwerden über eine Behandlung im Widerspruch zu Artikel 3, ebenso wie eine **Verletzung von Artikel 5** (Recht auf Freiheit und Sicherheit), eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), eine **Verletzung von Art 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) und eine **Verletzung von Artikel 6 § 1** (Recht auf faires Verfahren) der Konvention.

Hinsichtlich des ersten Beschwerdeführers fand der Gerichtshof außerdem, dass eine **Verletzung von Artikel 2** (Recht auf Leben) **und 3 zusammen mit Artikel 1 Protokoll Nr. 6** zur Konvention (Abschaffung der Todesstrafe) vorlag.

Vor dem Gerichtshof anhängige Fälle

Nasr und Ghali gegen Italien (Nr. 44883/09)

Beschwerde wurde der italienischen Regierung am 22. November 2011 zugestellt

Der erste Beschwerdeführer, der Imam Abu Omar – ein ägyptischer Staatsangehöriger mit dem Status eines politischen Flüchtlings in Italien – gibt an, entführt und nach Ägypten überstellt worden zu sein, wo er an einem geheimen Ort unter unmenschlichen Bedingungen mehrere Monate festgehalten worden sei.

Die zweite Beschwerdeführerin, seine Frau, beklagt sich darüber, dass die italienischen Behörden sie in Unsicherheit darüber gelassen hätten, was mit ihrem Ehemann geschehen war.

Der Gerichtshof stellte der italienischen Regierung die Beschwerde zu und stellte Fragen an die Parteien zu Artikel 3 (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren), Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) der Konvention.

Al Nashiri gegen Rumänien (Nr. 33234/12)

Beschwerde wurde der rumänischen Regierung am 18. September 2012 zugestellt

Der Beschwerdeführer in diesem Fall ist derselbe wie im Fall *Al Nashiri gegen Polen* (siehe oben). Er macht geltend, Rumänien habe Kenntnis gehabt – oder haben können – von dem Überstellungsprogramm, dem geheimen Haftort auf seinem Staatsgebiet, wo festgehalten wurde, sowie von der Folter, der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung, der er und andere ausgesetzt gewesen seien. Die rumänische Regierung habe es der CIA wissentlich und willentlich ermöglicht habe, ihn festzuhalten, und sich bisher geweigert, dieses Fehlverhalten einzuräumen oder zu untersuchen. Er macht ebenso geltend, Rumänien habe der CIA ermöglicht, ihn von seinem Staatsgebiet zu

überstellen, obwohl es wesentliche Gründe für die Annahme gegeben habe, es bestehe ein tatsächliches Risiko, dass er der Todesstrafe, weiterer Misshandlung oder Incommunicado-Haft ausgesetzt würde sowie dass er ein offenkundig unfaires Verfahren zu erwarten hätte.

Der Gerichtshof stellte die Beschwerde der rumänischen Regierung zu und unterbreitete den Parteien Fragen zu Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren), Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) und Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) der Konvention sowie unter Protokoll Nr. 6 zur Konvention (Abschaffung der Todesstrafe).

Abu Zubaydah gegen Litauen (Nr. 46454/11)

Beschwerde wurde der litauischen Regierung am 14. Dezember 2012 zugestellt

Der Beschwerdeführer in diesem Fall ist derselbe wie in dem Fall *Husayn (Abu Zubaydah) gegen Polen* (siehe oben). Er macht insbesondere geltend, er sei in einer geheimen Haftanlage festgehalten und misshandelt worden. Diese habe sich mutmaßlich in Litauen befunden und sei Teil des *renditions*-Programms der CIA gewesen.

Der Gerichtshof stellte die Beschwerde der litauischen Regierung zu und stellte den Parteien Fragen zu Artikel 3 (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), und Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) der Konvention.

Pressekontakt:

Tel: +33 (0)3 90 21 42 08